

Aktenzeichen: 7 AZB 22/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 13. Februar 1984

- 7 AZB 22/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Januar 1983

Stuttgart

- 9 Ca 337/82 - A -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 14. September 1983

Baden-Württemberg

- 3 Sa 25/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Revisionsbeschwerde

Gesetz:

ZPO § 519 b Abs. 2, § 3; ArbGG § 77, § 12 Abs. 7, § 64 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unbegründete Revisionsbeschwerde wegen nicht offensichtlich
unrichtiger Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts in einem
Zeugnisrechtsstreit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 22/83

3 Sa 25/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Februar
1984 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg vom 14. September 1983 - 3 Sa 25/83 - wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Berichtigung und Ergänzung eines Zeugnisses, zu dessen Erteilung die Beklagte durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 27. August 1981 - 9 Ca 225/81 A - verurteilt worden war. Nachdem sich die Parteien über einen Teil der vom Kläger geltend gemachten Berichtigungen vergleichsweise geeinigt hatten, hat das Arbeitsgericht die Klage durch Urteil vom 27. Januar 1983 abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 750,-- DM festgesetzt und ausgeführt, gegenüber dem mit 5.000,-- DM zu bewertenden Gesamtzeugnisanspruch komme dem streitig entschiedenen Berichtigungsbegehren nur eine relativ untergeordnete Bedeutung zu. Einen Anlaß, die Berufung zuzulassen, hat das Arbeitsgericht ausdrücklich verneint.

Gegen das dem Kläger am 3. Februar 1983 zugestellte Urteil hat der Kläger mit am 1. März 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 28. Februar 1983 Berufung sowie fürsorglich Streitwertbeschwerde eingelegt und sein ursprüngliches Klagbegehren mit Schriftsatz vom 14. Juli 1983 erweitert. Er hat die Auffassung vertreten, das Arbeitsgericht habe den Streitwert offensichtlich unrichtig auf 750,-- DM statt auf 1.390,-- DM oder jedenfalls einen 800,-- DM übersteigenden Betrag festgesetzt. Außerdem hätte das Arbeitsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zulassen müssen. Die zu Unrecht unterlassene Zulassung der Berufung sei vom Landesarbeitsgericht nachzuholen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 14. September 1983 die Berufung als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM nicht übersteige. Auch nach der Neufassung des Arbeitsgerichtsetzes im Jahre 1979 sei das Berufungsgericht bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts nur dann nicht gebunden, wenn diese offensichtlich unrichtig sei. Dies sei im Streitfall zu verneinen, da die Erwägungen des Erstrichters nicht unvernünftig und auch nicht sachfremd seien. Die in der Berufungsinstanz erfolgte Klagerweiterung ändere die Beschwer durch das erstinstanzliche Urteil nicht. Ebenfalls habe sich der Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes nachträglich nicht verändert. Das Berufungsgericht sei ferner an die Nichtzulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht gebunden. Wenn gegen die Nichtzulassung der Berufung im Unterschied zur Nichtzulassung der Revision und der Rechtsbeschwerde ein Rechtsmittel gesetzlich nicht gegeben sei, so handele es sich nicht um eine planwidrige Regelungslücke, die daher auch nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen werden könne. Auch die vom Kläger geltend gemachten Grundrechtsverletzungen könnten die Zulässigkeit eines nicht statthaften Rechtsmittels nicht begründen, sondern insoweit sei nur eine Verfassungsbeschwerde gegeben. Ob eine Berufung dann statthaft sei, wenn ihre Nichtzulassung auf einer greifbaren Gesetzeswidrigkeit beruhe, könne im Streitfall offenbleiben, da die Entscheidung des Arbeitsgerichts, die Berufung wegen der allein in Betracht kommenden grundsätzlichen Bedeutung der Sache nicht zuzulassen, allen-



falls rechtsfehlerhaft, nicht aber als vernünftigen Erwägungen überhaupt nicht mehr zugänglich anzusehen sei.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher gemäß § 77 ArbGG in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte Revisionsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden, aber unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zu Recht als unzulässig verworfen.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, die vom Kläger begehrte Berichtigung und Ergänzung des ihm von der Beklagten erteilten Zeugnisses (zur Rechtsnatur dieses Anspruchs, vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Februar 1983 - 5 AZR 515/80 -, unter II 2 der Gründe) stelle eine vermögensrechtliche Streitigkeit dar (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl. 1981, § 2 Rz 30; ferner BAG 38, 52, 54 f. = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979, zu 1 a der Gründe), so daß gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG der Kläger nur Berufung hätte einlegen können, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden wäre oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM überstiegen hätte. Ebenfalls zu Recht hat das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. März 1983 - 5 AZR 594/82 - angenommen, das Berufungsgericht sei auch nach der Änderung des Rechtsmittelsystems durch das Gesetz zur Bereinigung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes an die Streitwertfestsetzung des Arbeits-



gerichts gebunden, wenn diese nicht offensichtlich unrichtig sei (vgl. ferner die unveröffentlichten Beschlüsse des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juni 1983 - 5 AZB 22-24/82 - sowie das unveröffentlichte Senatsurteil vom 24. August 1983 - 7 AZR 558/81 -, unter II 2 der Gründe).

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht verneint, der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert sei offensichtlich unrichtig.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertfestsetzung nur dann angenommen werden, wenn die Wertfestsetzung in jeder Beziehung unverständlich und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist, wobei es auf die Betrachtung aus der Sicht des mit der Rechtsmitteleinlegung beauftragten Prozeßbevollmächtigten und des mit der Prüfung des Rechtsmittels befaßten Rechtsmittelgerichts ankommt. Der zur Bestimmung der Grenzen der Bindungswirkung maßgebliche Grundsatz der Rechtsmittelklarheit gestattet allerdings nicht, von der Wertfestsetzung der unteren Instanz in der Weise abzugehen, daß bei offensichtlicher Unrichtigkeit dieser Wertfestsetzung das Rechtsmittelgericht den nach seiner Auffassung richtigen Streitwert ermittelt und danach über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels entscheidet. Vielmehr ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit entscheidend, daß der richtige Streitwert offensichtlich die für die Statthaftigkeit der Rechtsmitteleinlegung maßgebliche Wertgrenze übersteigt. Dann ergibt sich von



selbst, daß die von der unteren Instanz getroffene Wertfestsetzung offensichtlich unrichtig ist. Es bedarf darüber dann keiner gesonderter Erwägungen mehr, während umgekehrt aus der offensichtlichen Unrichtigkeit einer Wertfestsetzung noch nicht ohne weiteres folgt, ob ein die Rechtsmittelgrenze übersteigender anderer Streitwert gegeben ist (vgl. BAG Urteil vom 22. Oktober 1968 - 4 AZR 130/68 - AP Nr. 21 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision, unter I der Gründe; vgl. ferner BAG 12, 8; 13, 62; 17, 146; 21, 22 und 31, 338 = AP Nr. 12, 13, 16, 20 und 31 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision sowie BAG Entscheidungen vom 20. Oktober 1960 - 5 AZR 33/59 -, 15. Oktober 1965 - 3 AZR 12/65 -, 24. Mai 1974 - 3 AZR 182/74 -, 31. Oktober 1975 - 5 AZR 503/74 -, 12. August 1976 - 3 AZR 481/76 - und 20. Mai 1977 - 3 AZR 842/76 - AP Nr. 6, 18, 25, 26, 28 und 30 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Ob der richtige Streitwert offensichtlich die Rechtsmittelgrenze übersteigt, ist allein nach dem Inhalt des Urteils zu beurteilen, in dem der Streitwert festgesetzt worden ist, während von den Parteien schriftsätzlich geäußerte, in dem Urteil aber nicht angeführte Wertvorstellungen nicht zu berücksichtigen sind (vgl. BAG Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 182/74 -, aaO, unter c der Gründe; ferner BAG, aaO, AP Nr. 26 und 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

b) Die Zugrundelegung vorstehender Rechtsgrundsätze, auf die auch das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, auf den Streitfall ergibt nicht, daß nach dem Inhalt des erstinstanzlichen Urteils der Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar 800,-- DM übersteigt und daher der vom Arbeitsgericht



festgesetzte Streitwert offensichtlich unrichtig ist. Zutreffend hat das Arbeitsgericht den Streitwert für das vom Kläger verfolgte Begehren auf Berichtigung und Ergänzung des ihm von der Beklagten erteilten Zeugnisses gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen festgesetzt. In der Rechtspraxis wird das dem Gericht eingeräumte Ermessen vielfach dahingehend ausgefüllt, den Wert für die Erteilung bzw. Ausstellung eines Zeugnisses auf ein Monatsgehalt festzusetzen (vgl. BAG Urteil vom 20. Januar 1967 - 2 AZR 232/65 - AP Nr. 16 zu § 12 ArbGG 1953; LAG Hamm, AR-Blattei D Zeugnis, Entscheidung 23; LAG Düsseldorf, EzA Nr. 18 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert). Es handelt sich hierbei aber lediglich um eine im Rahmen des freien Ermessens aufgestellte Regel, von der abzuweichen nicht nur Umstände des Einzelfalles rechtfertigen können, sondern die auch eine Wertbestimmung nach anderen Grundsätzen als vertretbar erscheinen läßt (vgl. BAG Urteil vom 22. Oktober 1968 - 4 AZR 130/68 - AP Nr. 21 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision, Bl. 3 R). Vorliegend ist das Arbeitsgericht aber nicht einmal von der in der Gerichtspraxis überwiegend praktizierten Regel, den Streitwert bei einer Klage auf Erteilung eines Zeugnisses auf ein Monatsgehalt festzusetzen, abgewichen. Es hat vielmehr nur den im Streitfall gegebenen Besonderheiten Rechnung getragen, daß der Kläger lediglich die Berichtigung und Ergänzung eines in einem Vorprozeß bereits erstrittenen Zeugnisses beehrte und ein Teil dieses Begehrens wiederum vergleichsweise erledigt worden war. Wenn das Arbeitsgericht diesen Umständen eine erheblich streitwertmindernde Bedeutung zugemessen hat, so ist diese Ermessensausübung und die auf ihr basierende Streitwertfestsetzung nicht, wie für eine offensichtlich unrich-



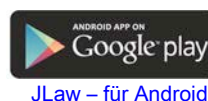
tige Streitwertfestsetzung erforderlich, in jeder Beziehung unverstndlich und unter keinem vernnftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Vor allem ist aufgrund des Inhalts des erstinstanzlichen Urteils nicht offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar, da der richtige Wert fr die zwischen den Parteien streitig gebliebenen Zeugnisformulierungen 800,-- DM bersteigt und oberhalb der Grenze fr die Statthaftigkeit einer Berufung liegt. Dies knnte letztlich nur bejaht werden, wenn ber § 3 ZPO hinausgehende und das freie Ermessen des Gerichts einschrnkende gesetzliche Bestimmungen bestnden, die fr die Wertberechnung bei Streitigkeiten um die Erteilung und Berichtigung eines Zeugnisses zugrunde zu legen wren. Da solche gesetzlichen Regelungen wie z.B. § 12 Abs. 7 ArbGG fr die Wertberechnung in Zeugnisstreitigkeiten fehlen, kann auch nicht angenommen werden, es sei offensichtlich, da der Wert der zwischen den Parteien noch offenen Streitpunkte 800,-- DM bersteigt.

Die darauf abzielenden Angriffe der Revisionsbeschwerde, die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts sei rechnerisch nicht nachvollziehbar und daher denkgesetzlich offensichtlich unrichtig, verkennen, da nicht entscheidend ist, ob der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert richtig ist, sondern allein, ob der richtige Streitwert offensichtlich die Berufungsgrenze von 800,-- DM bersteigt. Die in der Revisionsbeschwerde enthaltenen Rechenbeispiele bedrfen daher mangels rechtlicher Relevanz keiner nheren Errterung.

3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
ber 200 Gesetze
ber 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Berufungsgericht sei auch nach der Umgestaltung des Rechtsmittelsystems im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch die sog. Beschleunigungsnovelle im Jahre 1979 (aa0) an die Nichtzulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht auch dann gebunden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und daher das Arbeitsgericht gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1 ArbGG die Berufung hätte zulassen müssen. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß aus dem Fehlen eines der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß §§ 72 a, 92 a ArbGG entsprechenden Rechtsmittels auch im Hinblick auf die in § 511 a ZPO getroffene Regelung von einer planwidrigen Regelungslücke nicht ausgegangen werden kann.

4. Ebenfalls zu Recht hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die vom Kläger gerügten Grundrechtsverletzungen könnten die Statthaftigkeit der nach dem Arbeitsgerichtsgesetz unstatthaften Berufung nicht begründen. Denn wenn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein nach der Zivilprozeßordnung unstatthaftes Rechtsmittel nicht dadurch statthaft wird, daß es auf die Behauptung der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt wird (vgl. BVerfGE 60, 96, 98 mit weiteren Nachweisen), so gilt dies auch für andere Grundrechtsverletzungen und ebenfalls für das Arbeitsgerichtsverfahren, welches wie der ordentliche Zivilprozeß den §§ 33 a, 311 a StPO entsprechende Regelungen nicht kennt.

Keiner Erörterungen bedürfen die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, ob eine Berufung im Falle greifbarer Gesetzeswidrigkeit ihrer Nichtzulassung statthaft ist, da nach den



rechtlich nicht zu beanstandenden und auch von der Revisionsbeschwerde nicht angegriffenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts diese Voraussetzungen im Streitfall nicht gegeben sind.

5. Soweit die Revisionsbeschwerde schließlich geltend macht, auch der angefochtene Beschluß verletze Grundrechte des Klägers, so sind diese Rügen zwar schon im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu prüfen (vgl. BVerfGE 49, 252, 258 f.). Gleichwohl kann offenbleiben, ob der Beschluß des Landesarbeitsgerichts den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 GG verletzt hat, da der Kläger weder vorgebracht hat noch ersichtlich ist, der angefochtene Beschluß beruhe auf einem Verstoß gegen diese Grundrechte. Denn wie die Ausführungen oben unter II 2 b ergeben, wäre der angefochtene Beschluß auch ohne die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen nicht anders ausgefallen.

III. Die Revisionsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

